

653. Bäche (Privatsteg). In Sachen des Heinrich Schnurrenberger, im Wilhelmenhaus, Wila, Rekurrenten, vertreten durch Rechtsagent Kuhn in Pfäffikon, betreffend Privatsteg,

hat sich ergeben:

A. Der Rekurrent besitzt am Steinenbach in Wila ein Heimwesen. Sein Wohnhaus liegt am linken Bachufer, während die Steinenbachstraße, die der Liegenschaft als Zufahrt dient, dem rechten Bachufer entlang führt. Die Verbindung zwischen Wohnhaus und Steinenbachstraße bildet eine baufällige Brücke, die der Wiederherstellung bedarf. Über die Baupflicht herrscht nun zwischen der Gemeinde Wila und dem Rekurrenten Streit. Der Rekurrent behauptet, die Brücke stelle einen öffentlichen Übergang über den Steinenbach dar und sei daher von der Gemeinde wiederherzustellen. Da der Gemeinderat Wila bei der Behandlung eines Gesuches des Rekurrenten diese Auffassung nicht teilte und die Wiederherstellung der Brücke ablehnte, rekurrierte Schnurrenberger an den Bezirksrat. Er beantragte, die Gemeinde Wila sei anzuhalten, die Brücke wiederherzustellen. Der Bezirksrat wies den Rekurs ab, zur Begründung darauf abstellend, daß der Rekurrent gemäß Eintrag im Grundprotokoll vom Jahre 1821 verpflichtet sei, den „Steg“ über den Bach allein zu machen und zu unterhalten. Von einer Inanspruchnahme der Gemeinde sei bei Bestellung dieser Servitut keine Rede gewesen (zu vergleichen Akt. 4). Die Servitut bestehe heute noch zu Recht und aus der Tatsache, daß die Gemeinden Wila und Turbenthal im Jahre 1885, nachdem der Rekurrent die Liegenschaft erworben habe, Beiträge an die Brückenreparatur geleistet haben, sei keine Verpflichtung der Gemeinden herzuleiten. Der § 17 des Straßengesetzes sehe den Loskauf derartiger privatrechtlicher Verpflichtungen vor und es sei Sache des Rekurrenten, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

B. Gegen den Beschluß des Bezirksrates rekurriert nun Rechtsagent Kuhn in Pfäffikon namens Schnurrenberger rechtzeitig an den Regierungsrat.

Er wiederholt den vor Bezirksrat gestellten Antrag und führt aus: Es liege nicht eine privatrechtliche Verpflichtung gemäß § 17 des Straßengesetzes vor. Die Protokollnotiz vom Jahre 1821 sei darauf zurückzuführen, daß sich der damalige Verkäufer der Liegenschaft gegen die spätere Inanspruchnahme für den Unterhalt des Steges über den Bach habe schützen wollen. Damals habe aber offenbar die öffentliche Steinenbachstraße noch nicht bestanden. Gegenüber Staat oder Gemeinde habe keine Verpflichtung bestanden; es sei also auch keine solche abzulösen. Die Frage sei lediglich die, ob nicht in Anwendung von § 7 des Straßengesetzes die Gemeinde Wila zu verpflichten sei, dem Rekurrenten eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Verbindung mit der Steinenbachstraße zu erstellen.

C. Der Bezirksrat Pfäffikon und der Gemeinderat Wila beantragen Abweisung des Rekurses.

Der Gemeinderat erklärt, es stehe fest, daß der Rekurrent durch eine Servitut zum Bau und Unterhalt der Brücke verpflichtet sei. Damit sei der Standpunkt des Rekurrenten genügend beleuchtet; es könne keine Rede davon sein, daß die Gemeinden Wila und Turbenthal zu irgend einer Leistung verpflichtet seien. Der im Jahre 1885 von der Gemeinde Wila geleistete Beitrag an die Reparaturkosten sei ausdrücklich als freiwillige Spende geleistet worden.

Der Bezirksrat schließt sich diesen Ausführungen an.

Die Baudirektion veranstaltete einen Augenschein auf dem Lokal unter Zuzug der Parteien und des Bezirksrates.

Die Parteien verwiesen dabei auf ihre in den Akten niedergelegten Ausführungen, ohne neue Tatsachen vorzubringen.

Es kommt in Betracht:

1. Im Rekurse an den Regierungsrat stellt sich der Rekurrent auf den Standpunkt, es sei der Gemeinderat Wila in Anwendung von § 7 des Straßengesetzes als pflichtig zu erklären, ihm eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Verbindung seines Heimwesens über das öffentliche Gewässer mit der Straße II. Klasse zu erstellen. Die Vorinstanz hat sich nun über die Frage, ob ein Bedürfnis nach der Erstellung eines öffentlichen Weges über den Steinenbach vorhanden sei, nicht ausgesprochen, sondern lediglich festgestellt, daß der Rekurrent durch eine Servitut zum Bau und Unterhalt der Brücke verpflichtet sei. Nun ist allerdings richtig, daß die Bedürfnisfrage praktisch keine Rolle spielt, wenn feststeht, daß der Rekurrent durch eine rechtskräftige dingliche Verpflichtung an die Erstellung der Brücke in eigenen Kosten gebunden ist. Allein aus den Akten ergibt sich, daß der Bestand dieser dinglichen Verpflichtung bestritten ist. Über die Existenz derartiger zivilrechtlicher Verhältnisse haben aber nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden.

2. Freilich könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht ein öffentlicher Weg beziehungsweise Übergang zu erstellen sei, weil die bestehende Brücke, abgesehen von ihrer Baufälligkeit, den Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr genüge und weil deshalb das öffentliche Interesse die Erstellung einer bessern Verbindung erfordere. Diese Frage ist jedoch vom Rekurrenten nicht aufgestellt worden, wenigstens hat er nicht behauptet, daß der bestehende Übergang an sich dem öffentlichen Verkehrsbedürfnisse nicht genüge. Auch hat der Augenschein ergeben, daß die Brücke nur dem Hause des Rekurrenten als Zugang dient. Die Frage der Baupflicht ist demgemäß vorerst durch das Gericht zu entscheiden und erst wenn die Existenz der privatrechtlichen Servitut verneint worden ist, kann sich der Rekurrent wieder an die Verwaltungsbehörden wenden.

3. Immerhin dürften die beteiligten Gemeinden aus Billigkeitsrücksichten dem Rekurrenten entgegenkommen, um so mehr, als unmittelbar oberhalb dem Heimwesen des Rekurrenten sich zwei öffentliche Übergänge befinden, die ebenfalls vorwiegend lokalen Bedürfnissen dienen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsagent Kuhn in Pfäffikon zu Händen seines Klienten, an den Bezirksrat Pfäffikon, an die Gemeinderäte Wila und Turbenthal und an die Baudirektion.